

Ihr Zeichen: 61-4160/58/3

Schreiben vom 10. Mai 2021

Chemnitz, 21. Juni 2021

Stellungnahme zur Anhörung zur „Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Sachsen e.V. dankt für die Möglichkeit zur Anhörung zu oben genannter Verordnung und bittet die vorliegende Stellungnahme ggf. im weiteren Prozesse zu berücksichtigen.

Grundsätzlich begrüßt der BUND Sachsen die Verordnung, die – so ist der Begründung der Verordnung zu entnehmen – „*der Verwirklichung der Klimaschutzziele in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag sowie dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen [dient]. Sachsen hat sich das Ziel gesetzt, das Klimaschutzprogramm 2030 des Bundes umzusetzen und bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern.*“¹

Grundsätzlich sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Bundesregierung inzwischen die Klimaschutzziele verschärft hat, um dem Erfolg der sogenannten Klima-Klage Rechnung zu tragen.² Somit wird auch der Freistaat seine Anstrengungen verstärken müssen, seinen Anteil an des bundesdeutschen Klima-Neutralität zu erreichen und entsprechend u. a. die erneuerbaren Energien auszubauen sowie den CO₂-Ausstoss zu senken. Im Kern läuft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Klima-Klage darauf hinaus, dass jetzt Maßnahmen – nicht nur in der Energiewende – so getroffen werden müssen, dass sie nicht die Freiheit und damit die Lebensqualität künftiger Generationen einschränkt.

¹ Vgl. Begründung des Verordnungstextes S. 3.

² www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/bundesregierung-klimapolitik-1637146

Zur Klima-Klage:

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html

Dies gilt es auch beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu beachten:

Tangiert der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen also Biotope, beeinträchtigt er die Bodenfunktion oder geschützte Arten, so hat er zu unterbleiben oder ist so vorzunehmen, dass diese Beeinträchtigungen minimiert werden.

Dies soll offenbar mit §1 Abs. 1 der Verordnung erreicht werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass gerade auch die sogenannten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“ ein Artenhotspot sein können. Für die Landwirtschaft mögen diese Flächen weniger ertragreich, für die Natur können sie jedoch unverzichtbar sein.

Diesen Umstand gilt es zu berücksichtigen und es sollten weiter Flächen bevorzugt genutzt werden, die ohnehin schon extrem vom Menschen überprägt sind wie Parkplätze oder Dachflächen.

Vorzugsweise sollte die Photovoltaik derart ausgebaut werden, dass eine „Doppelnutzung“ z. B. mit ökologischer Grünlandbewirtschaftung möglich ist.

Die Deckelung des Zubaus (§ 1 Abs. 2) lässt leider befürchten, dass die oben genannten Ziele nicht erreicht werden können. Hier muss entsprechend nachreguliert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer